

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Vermietung des  
Gemeindesaales „Alte Schule“  
sowie die Benutzung dieser Einrichtung  
(Benutzungs- und Gebührenordnung)  
der Ortsgemeinde Enkirch vom 05.12.2016**

**in der Fassung der Satzungsänderung vom 30.01.2020  
(durchgeschriebene Fassung)**

Der Ortsgemeinderat Enkirch hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)- in der jeweils geltenden Fassung- folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Der Gemeindesaal „Alte Schule“ steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Enkirch. Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Unterhaltung des Saales werden Gebühren für die Benutzung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben. Die Benutzungsgebühr wird ab dem Haushaltsjahr 2016 jährlich in der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde festgesetzt.

1. Eigentümerin und Verpächterin des Gemeindesaales „Alte Schule“ ist die Ortsgemeinde Enkirch.
2. Die Ortsgemeinde Enkirch gestattet Vereinen, politischen Parteien und Gruppierungen, Gruppen und Bürgern und sonstigen Veranstaltern nach vorheriger Terminabsprache die Benutzung der Räume und Einrichtung sowie des Vorplatzes des Gemeindehauses in Enkirch zur Durchführung von Veranstaltungen, Festen, Feiern und dergleichen.
3. Die Nutzung kann abgelehnt werden, wenn durch die Veranstaltung Schäden am Gebäude und der Einrichtungsgegenstände zu befürchten sind.

**§ 2**

1. Die Vorschriften über Brandschutz, die Gewerbeordnung, das Jugendschutzgesetz, die Lärmschutzverordnung, das Nichtraucherchutzgesetz, die Versammlungsstättenverordnung und die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.
2. Das Gemeindehaus und dessen Räumlichkeiten sind öffentliche Einrichtungen der Ortsgemeinde und unterliegen dem Rauchverbot gemäß § 2 Nichtraucherchutzgesetz.

3. Zur Vermeidung von Störungen darf der Geräuschpegel nicht die nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zulässigen Höchstwerte überschreiten.  
Über die aktuell geltenden Höchstwerte und Sperrstundenbestimmungen hat sich der Mieter selbstständig zu informieren und ist verpflichtet diese einzuhalten.  
Die Vermieterin befreit den Mieter durch den Anmietevertrag nicht von den gesetzlichen Vorschriften.
4. Das Hausrecht steht der Ortsgemeinde Enkirch, vertreten durch den Ortsbürgermeister, sowie den von ihr Beauftragten (z.B. Beigeordnete oder Hausmeister) zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

### **§ 3**

Der Veranstalter/Mieter ist in eigener Zuständigkeit für die erforderlichen Genehmigungen und Anmeldungen (z.B. Gema) verantwortlich.

### **§ 4**

#### **Pflichten der Benutzer**

1. Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsverordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.
2. Der Nutzer/Mieter ist dafür verantwortlich, dass die Räume in ordnungsgemäßem Zustand erhalten werden. Er hat die ordnungsgemäße (besenrein) Reinigung des Geländes, des Gebäudes und des Inventars bis einen Tag nach Abschluss der Veranstaltung durchzuführen.
3. Alle Geräte und Einrichtungsgegenstände des Gemeindehauses dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß genutzt werden. Über bestehende Sicherheitsvorschriften der benutzten Gegenstände und Einrichtungen hat sich der Mieter selbstständig zu informieren und diese gesetzeskonform anzuwenden.  
Im Eigentum der Ortsgemeinde befindliche Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und nach ihrer Benutzung wieder ordnungsgemäß, vollzählig und in einwandfreien, sauberen Zustand an ihrem ordnungsgemäßen Platz unterzubringen. Schäden an den Einrichtungsgegenständen sind von einer Fachfirma auf Kosten des Mieters beseitigen zu lassen. Eigenständige Reparaturen sind nicht zulässig. Sollte eine Reparatur nicht ordnungsgemäß erfolgen, werden diese auf Veranlassung der Gemeinde auf Rechnung des Mieters/Nutzers vorgenommen.

## **§ 5**

### **Folgen unsachgemäßer Benutzung und Haftung**

1. Eine unsachgemäße Benutzung liegt vor, wenn gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder des Mietungsvertrags verstoßen, den Anordnungen der Ortsgemeinde bzw. des Ortsbürgermeisters, seinem Vertreter oder des Hausmeisters nicht Folge geleistet oder durch sonstige Vorkommnisse eine ordnungsgemäße Benutzung gefährdet ist.
2. Die Ortsgemeinde Enkirch ist berechtigt, Maßnahmen zu treffen, die für die Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Benutzung notwendig sind. Bei unsachgemäßer Benutzung kann ein zeitweiser Ausschluss, in Wiederholungsfällen ein dauerhafter Ausschluss ausgesprochen werden.

## **§ 6**

1. Der Mieter/Nutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher oder sonstigen Dritten für jegliche Personen- und Sachschäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
2. Der Nutzer/Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde.
3. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Mieter/Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
4. Die Benutzung des Gemeindehauses erfolgt auf eigene Gefahr. Für eingebrachte Wertgegenstände, Bekleidungsstücke und sonstige Sachen wird keine Haftung übernommen.
5. Der Veranstalter haftet für alle direkten und indirekten Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung im Gebäude, auf dem Gelände und an den angrenzenden Grundstücken entstehen. Vereine und Gruppierungen haften als Gesamtschuldner. Schäden sind unverzüglich von einer Fachfirma auf Kosten des Mieters beseitigen zu lassen. Eigenständige Reparaturen sind nicht zulässig. Sollte eine Reparatur nicht ordnungsgemäß erfolgen, werden diese auf Veranlassung der Gemeinde auf Rechnung des Mieters vorgenommen.
6. Auf Verlangen des Ortsbürgermeisters oder seines Vertreters ist eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen, die auch die Freistellungsansprüche abdeckt.
7. Räum- und Streupflicht der Zuwegung, Eingangsbereiche einschließlich der Parkflächen geht für den gesamten Nutzungszeitraum einschließlich Auf- und Abbauzeiten auf den Mieter/Nutzer über.

8. Die Vermieterin kann vom Vertrag, ohne dass daraus Mieteransprüche hergeleitet werden können, zurücktreten, wenn:
- Durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Ortsgemeinde zu befürchten ist. In diesem Fall wird das Rücktrittsrecht durch den Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit den Beigeordneten wahrgenommen.
  - Infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

## **§ 7 Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtige sind die Benutzer des Bürgerhauses, bei Vereinen der Vorstand. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 8**

Vor der Veranstaltung ist mit der Ortsgemeinde Enkirch rechtzeitig ein Termin zur Schlüsselübergabe zu vereinbaren. Bei Schlüsselübergabe hat der Veranstalter/Mieter eine Kautionshöhe von 200,00 Euro zu hinterlegen. Diese kann für die Beseitigung von Schäden und / oder der Erstattung der Reinigungskosten verwandt werden. Am Tag nach der Veranstaltung ist zusammen mit der Ortsgemeinde Enkirch bzw. einem Beauftragten eine Abnahme durchzuführen. Anschließend ist der Schlüssel zu übergeben. Die Auf- und Abbauzeiten sind vorab mit der Gemeinde oder dem Beauftragten festzulegen.

## **§ 9**

Bei Übergabe des Schlüssels für Veranstaltungen ist der jeweilige Mietpreis vorab zu zahlen. Die Abrechnung der Nebenkosten erfolgt gesondert.

## **§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung des Bürgerhauses erfolgt.

## **§ 11 Gebühren**

### (1) Gebührensätze:

Für die Benutzung des Gemeindehauses/Gemeindesaales sind je Tag folgende Gebühren zu zahlen:

1. Für gewerbliche Veranstaltungen,  
Veranstaltungen aller Art (mit Gewinnabsichten)  
Gesamter Gemeindesaal, inkl. Küche 300,00 Euro
  
2. Nutzung durch Personen, Gruppen, Vereine  
(z.B. Polterabend, Hochzeit, Geburtstag, Jubiläen, etc.)  
Gesamter Gemeindesaal, inkl. Küche 200,00 Euro
  
3. Nutzung bei Beerdigungen  
Räumlichkeiten nach Bedarf, pauschal 50,00 Euro

### (2) Folgetage:

Für Folgetage werden 50% des Mietpreises fällig.

### (3) Nebenkosten:

- a) Endreinigung 100,00 Euro
  
- b) Strom,-Wasser – und Heizungskosten erfolgen nach dem  
tatsächlichen Verbrauch
  
- c) Miete für den Beamer, Leinwand und Beschallung 50,00 Euro

### (4) Abfallentsorgung:

Für die Entsorgung des bei der Veranstaltung/Feier entstandenen Abfalles ist der Mieter selbst verantwortlich.

### (5) Umsatzsteuerpflicht:

Bei eintretender Umsatzsteuerpflicht für Vermietungen ab 2021, wird die Anfallende Umsatzsteuer auf die neuen Mietpreise hinzugerechnet.

## **§ 12 Sonderregelungen**

1. Veranstaltungen örtlicher politischer Parteien und Behörden sind grundsätzlich gebührenfrei.
  
2. Über Sonderregelungen der Gebührenberechnung bei Veranstaltungen überörtlicher, politischer Parteien, örtlicher Gruppen und Vereinen entscheidet der Ortsbürgermeister oder sein Vertreter im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.

### **§ 13**

Die Satzung ist vom Benutzer/Antragsteller durch Unterschrift beim Ortsbürgermeister oder seinem Vertreter anzuerkennen. Vom Veranstalter/Mieter ist ein verantwortlicher Leiter zu benennen, der neben dem Veranstalter durch Unterschrift diese Satzung anerkennt.

(Der verantwortliche Leiter oder ein vom Veranstalter benannter Vertreter hat bei der Veranstaltung Anwesenheitspflicht!)

### **§ 14**

#### **Zahlung der Nebenkosten**

1. Die Veranlagung der Nebenkosten erfolgt durch die Verbandsgemeindeverwaltung Traben-Trarbach und wird dem Gebührenpflichtigen durch Zustellung einer Zahlungsaufforderung bekannt gemacht.
2. Die Nebenkosten sind innerhalb einer Woche an die Verbandsgemeindekasse Traben-Trarbach zu zahlen.
3. Rückständige Nebenkosten unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

### **§ 15**

#### **Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Für die Erhebung der Gebühren finden die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 05.05.1986 Anwendung, soweit in dieser Satzung keine abweichende Regelungen getroffen sind.

### **§ 16**

#### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 05.12.2016 in Kraft.

Enkirch, den 05.12.2016

Ortsgemeinde Enkirch

Roland Bender  
Ortsbürgermeister

\*\* Die Satzungsänderung vom 30.01.2020 von § 11 tritt am 01.01.2020 in Kraft.